Pet 1-19-09-77-

Wirtschaftsförderung und
Wirtschaftssicherung

Beschlussempfehlung

Das Petitionsverfahren abzuschließen.

Begründung

Mit der Petition wird um eine Klarstellung und Antragsberechtigung hinsichtlich der Corona-Novemberhilfe für private Ferienwohnungsvermieter ohne Gewerbe gebeten, die ihre Einkünfte als Einnahmen aus Mieten und Verpachtungen steuerlich berücksichtigen und regelmäßig mindestens 51 Prozent ihrer Umsätze (Haupterwerb) durch die Vermietung von Ferienwohnungen nachweisen können.

Zu dieser Thematik liegen dem Petitionsausschuss eine auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichte Eingabe mit 41 Mitzeichnungen und 39 Diskussionsbeiträgen sowie weitere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Behandlung zugeführt werden. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen ausgeführt, dass die Corona-Novemberhilfen an die Anmeldung der Tätigkeit als Gewerbe gebunden seien. Viele private Ferienwohnungsvermieter hätten ihre Vermietung aber nicht als Gewerbe angemeldet, sondern veranschlagten diese steuerlich als Einnahmen aus Mieten und Verpachtungen. Für einen Teil mache die Vermietung dennoch mit über 51 Prozent ihrer Einnahmen den Haupterwerb aus, mit dem beispielsweise das eigene Wohneigentum oder die Altersvorsorge finanziert werde. Das neuerliche Verbot touristischer Übernachtungen treffe diese Vermieter hart, die Rücklagen würden schwinden, Finanzierungen gerieten in Gefahr. Es drohe der Verlust der Existenz oder des selbstgenutzten Hauses. Aus Sicht der Petenten bedürfe es einer Ausnahmeregelung, dass Privatvermieter, die durch Corona-bedingte Verbote in existenzbedrohende

wirtschaftliche Not geraten seien, ebenfalls einen Anspruch auf außerordentliche Wirtschaftshilfen hätten.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss hat zunächst großes Verständnis für das Anliegen der Petenten. Die durch die Corona-Pandemie ausgelöste Situation stellt viele Selbstständige, Freiberufler und Inhaber von kleinen Unternehmen vor enorme existentielle Herausforderungen. Auch private Ferienwohnungsvermieter sind von den durch den (Teil-)Lockdown zur Eindämmung der Ausbreitung der Corona-Pandemie einhergehenden Schließungen stark betroffen.

Um die Härten für die vom Teillockdown ab dem 2. November 2020 und von der Verlängerung des Lockdowns am 25. November 2020 betroffenen Unternehmen abzufedern, hat die Bundesregierung kurzfristig und parallel zur Überbrückungshilfe II, die mit weiteren Anpassungen und Verbesserungen vom 1. Januar bis zum 30. Juni 2021 als Überbrückungshilfe III weitergeführt wird, die Novemberhilfe sowie die Dezemberhilfe auf den Weg gebracht.

Die außerordentliche Wirtschaftshilfe des Bundes für den Monat November 2020 (Novemberhilfe) und die außerordentliche Wirtschaftshilfe des Bundes für den Monat Dezember 2020 (Dezemberhilfe) richten sich an Unternehmen, Betriebe, Selbstständige, Vereine und Einrichtungen (im Folgenden Unternehmen genannt), die von den temporären Schließungen direkt, indirekt oder mittelbar betroffen sind.

Damit den betroffenen Unternehmen einfach und unbürokratisch geholfen werden kann, wird die Hilfe als einmalige Kostenpauschale ausbezahlt. Konkret werden mit der November- und der Dezemberhilfe Zuschüsse von bis zu 75 Prozent des Umsatzes aus November bzw. Dezember 2019 anteilig für die Anzahl an Tagen der Schließung im November bzw. Dezember 2020 gewährt.

Antragsberechtigt sind solche Unternehmen, die aufgrund der Beschlüsse des Bundes und der Länder vom 28. Oktober 2020 bzw. vom 25. November 2020 ihren Geschäftsbetrieb einstellen mussten und somit direkt bzw. indirekt betroffen sind.

noch Pet 1-19-09-77-

Der Ausschuss stellt fest, dass dazu auch private Vermietungen von Ferienwohnungen zählen, jedoch müssen diese im Haupterwerb und gewerblich betrieben werden (vgl. FAQ 1.1 auf https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Redaktion/DE/FAQ/FAQ-Novemberhilfe/faq-novemberhilfen.html). Eine Ausnahme von diesen Förderbedingungen ist aus Gleichheitsgründen (Artikel 3 Grundgesetz) nicht möglich.

Eine detaillierte Aufstellung der Förderbedingungen der Corona-Überbrückungshilfen sowie der November- und Dezemberhilfe 2020 können den Internetseiten www.bmwi.de und www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de entnommen werden.

Abschließend hebt der Ausschuss hervor, dass eine reine Vermögensverwaltung im Rahmen der Corona-Hilfsprogramme nicht gefördert wird.

Vor diesem Hintergrund bedauert der Petitionsausschuss die finanziellen Einbußen der Petenten. Aus den oben dargelegten Gründen vermag er die von den Petenten geforderte Antragsberechtigung für private Ferienwohnungsvermieter ohne Gewerbe indes nicht zu unterstützen. Der Ausschuss empfiehlt daher im Ergebnis, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Der von den Fraktionen der AfD, der FDP und DIE LINKE. gestellte Antrag, die Petition der Bundesregierung - dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie - zur Erwägung zu überweisen, ist mehrheitlich abgelehnt worden.